



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2023 vom 15.02.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2023	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Syke	4
Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - Umlegungsgebiet: „Gewerbegebiet Syke“ U 4805 - Umlegungsplan; hier Aufstellung Teilumlegungsplan 2	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	5

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	433.486.213 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	440.449.712 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		428.001.860 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		423.969.781 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		34.189.822 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		68.155.722 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		20.219.889 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		3.876.389 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	482.411.571 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	496.001.892 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **20.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **12.350.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	42,50 %
Grundsteuer B	42,50 %
Gewerbesteuer	42,50 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	42,50 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	42,50 %
Schlüsselzuweisungen.	42,50 %

Diepholz, 05.12.2022
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
- Landrat -

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 vom 05.12.2022 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 09.02.2023, Az. 32.15-10302/251 (2023) hinsichtlich des

in **§ 2** festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 20.000.000 €,

in **§ 3** festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.350.000 €,

in **§ 5** festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

erteilt.

Gleichzeitig wurde für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ die Genehmigung gem. § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §120 Abs. 2 NKomVG

- für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 54.000.000 €,

erteilt.

Die Wirtschaftspläne des Sondervermögens (Eigenbetriebe) Volkhochschule Landkreis Diepholz, Kreismuseum, Kreismusikschule und Breitbandausbau Landkreis Diepholz sind Bestandteil des Haushaltsplanes (Seite 491 ff.).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 009, Mo. bis Do. vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 13.02.2023
Landkreis Diepholz
- Der Landrat -
C. Bockhop

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

SYKE



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Sulingen-Verden

Im Auftrag der Stadt Syke
- Umlegungsstelle -

LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Stand: 14.02.2023

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Umlegungsgebiet: „Gewerbegebiet Syke“ U 4805

Umlegungsplan; hier Aufstellung Teilumlegungsplan 2

Der Teilumlegungsplan 2 für die vereinfachte Umlegung „Gewerbegebiet Syke“ wurde durch Beschluss am 15.12.2022 durch den Rat der Stadt Syke, gemäß § 82 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), aufgestellt.

Der Umlegungsplan enthält den in Aussicht genommenen Neuzustand und alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan -Teilumlegungsplan 2- besteht aus: 1. Grundvereinbarung zur Durchführung einer vereinfachten Umlegung, hier nachrichtlich 2. Bestandskarte (Alter Bestand – vor Beginn der Umlegung – hier nachrichtlich-), 3. Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 (3/58) „Hintern Bahnhof IV“ der Stadt Syke, hier nachrichtlich 4. Umlegungskarte, Teil 1 (Neuer Bestand, gemäß Teilumlegungsplan 1), hier nachrichtlich **5. Bestandskarte, Teil 2 (Alter Bestand im Teilgebiet II nach Teilumlegungsplan 2), 6. Umlegungskarte, Teil 2 (Neuer Bestand im Teilgebiet II nach Teilumlegungsplan 2) und 7. Umlegungsverzeichnis (Eigentümer, Grundstücke Neuer Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2.**

Mit dem Teilumlegungsplan 2 werden gemäß ausliegendem Umlegungsplan Grenzen und Regelungen für den Neuen Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2 (Umlegungskarte, Teil 2) sowie Geldleistungen und erforderliche Neuordnungen von Dienstbarkeiten für den Neuen Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2 geregelt.

Der Umlegungsplan- Teil 2 liegt gemäß § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 BauGB mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfristen der Unanfechtbarkeit im Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1 in 28857 Syke öffentlich aus. Er kann innerhalb der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Speer, Zimmer 270.

Allen Berechtigten sind die ihre Rechte betreffenden Festsetzungen des Umlegungsplanes bekannt gemacht.

Feststellung der Unanfechtbarkeit

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung – Teilumlegungsplan 2- ist nach der Zustellung ihrer Rechte betreffender Auszüge aus dem Beschluss an die Beteiligten und nach Auslegung zur Einsicht im Rathaus der Stadt Syke (§ 82 Abs. 2 BauGB) mit dem Ablauf der damit verbundenen Rechtsmittelfristen am 25.01.2023 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird durch diese Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke, unter entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 2 BauGB über die Vollziehung, ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Syke, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden - Galtener Straße 16, 27232 Sulingen einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1- 28857 Syke, eingelegt wird.

C Bekanntmachungen anderer Stellen